



GZ: 131-9/523-2023/Hau

Betreff: BILLA AG, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf;
Errichtung einer PV-Anlage mit 127,10 kWp am Dach der neu zu errichtenden
Billa-Verkaufsstätte auf dem Grundstück Nr. 101/2 der KG 62137 Mühldorf
in 8330 Feldbach, Industriepark 6;
Bauakt-Nr. 20230038 - Bauverhandlung

Feldbach, am 16.03.2023

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die BILLA AG, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf, hat mit der Eingabe vom 30.01.2023 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **die Errichtung einer PV-Anlage mit 127,10 kWp am Dach der neu zu errichtenden Billa-Verkaufsstätte auf dem Grundstück Nr. 101/2 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Industriepark 6**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 30.03.2023, um 13 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Industriepark 6) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Frau Ing. Jessica Liebmann

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. Dipl.-Ing. Math Heimo

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-240

Fax: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at



Hinweise:

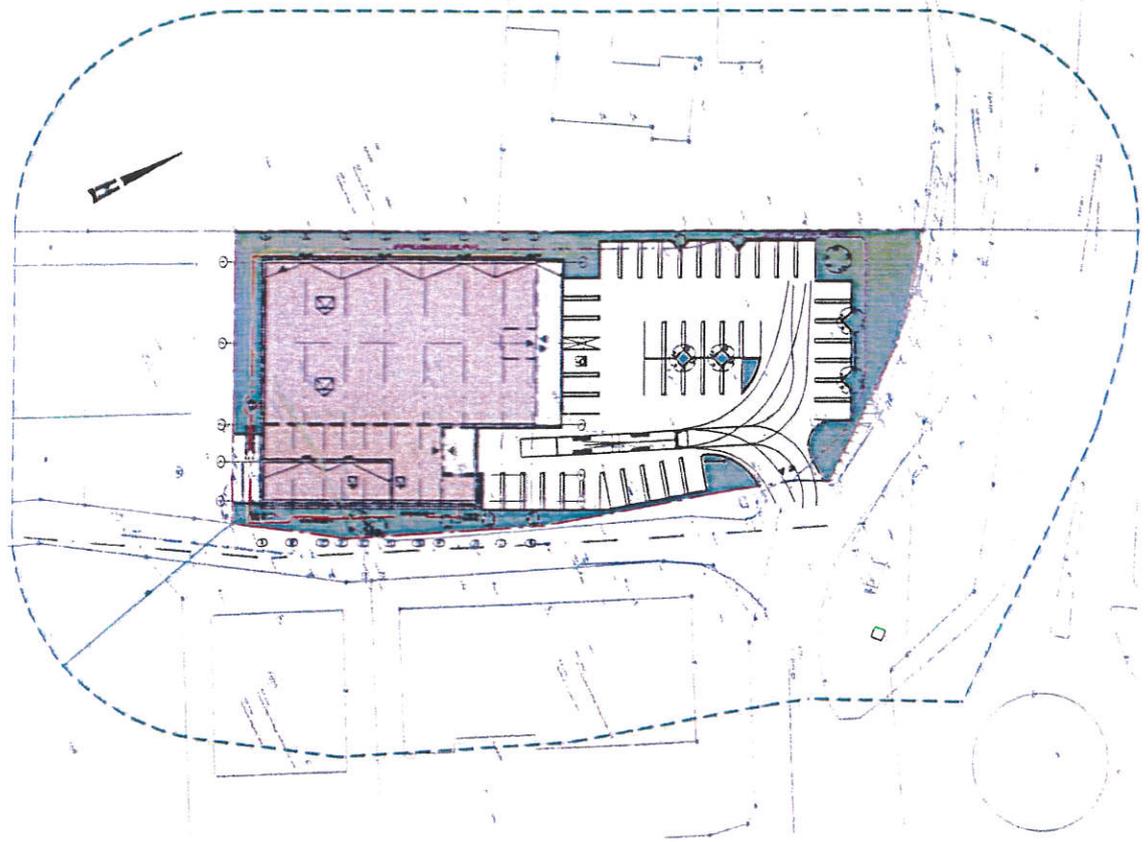
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.



ÜBERSICHT M 1:1000